

Merkblatt zur COVID-19 Immunisierungsnachweispflicht nach § 20a IfSG

Für manche Bereiche der UdS, allen voran der gesamte Campus Homburg, gilt ab dem 15.03.2022 das Corona-Immunitätsnachweisgesetz laut [§20a IfSG](#). Dem Gesetz nach müssen alle Personen mit Tätigkeit in Gesundheitseinrichtungen die vollständige Corona-Impfung oder eine gültige Genesung bei Einstellung ab diesem Datum vorweisen. Eine gültige Impfung entspricht hierbei einer der vom [Paul-Ehrlich-Institut](#) dargestellten Formen. Senden Sie uns daher bitte einen gültigen offiziellen Nachweis Ihrer aktuellen Impfung, auf dem Ihr Name, die Anzahl (z.B. „2/2“) und das Datum der Impfung ersichtlich wird und der QR-Code sichtbar und scannbar ist, so dass wir diesen überprüfen können. Empfehlenswert ist das Impfzertifikat, das von hausärztlichen Praxen oder Apotheken ausgestellt wird. Im Falle einer Genesung senden Sie bitte die bestätigte Feststellung der Genesung mit Datum. Sollte bei Ihnen eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein (medizinische Kontraindikation), senden Sie bitte ein ärztliches Attest hierüber.

Bei Ablauf des Impf- / Genesenenstatus laut rechtlicher Vorgaben sind Sie zukünftig verpflichtet, der UdS einen Folge-Immunitätsnachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises – auch unaufgefordert – vorzulegen! Sollte der Corona-Impfschutz noch nicht vorliegen, keine aktuell gültige Genesung oder Kontraindikation zutreffen oder Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Dokumente bestehen, kann es zu Verzögerungen beim Arbeitsbeginn kommen. Die Einstellung bei der UdS kann erst nach Vorliegen des Nachweises im Dezernat Personal final bearbeitet werden.

Bitte senden Sie die Nachweise bevorzugt per E-Mail an: personal@uni-saarland.de

alternativ per Post (bitte keine Originale):

Universität des Saarlandes
Dezernat Personal
Standort Meerwiesertalweg
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in wenden.